

Kreisverordnung

über den Schutz von Landschaftsteilen in der

Marktgemeinde Pfaffenberg des Landkreises Mallersdorf

(Landschaftsschutzgebiet Frauenbrunn)

Aufgrund der §§ 5 und 19 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) und des § 13 Abs. 1 bis 3 der Verordnung zur Durchführung des Naturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Verordnung vom 10. September 1959 (GVBl. S. 233) i. V. mit Art. 62 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes vom 17. November 1956 (BayBS I S. 327) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.01.1967 (GVBl. S. 243) erlässt der Landkreis Mallersdorf folgende mit EntschlieÙung der Regierung von Niederbayern vom 22.12.1967 Nr. II 15 - 110 gA (MAL) 5 für vollziehbar erklärte Verordnung :

§ 1

(1) Die in Abs. 2 und 3 beschriebenen und abgegrenzten Landschaftsteile im Bereich der Marktgemeinde Pfaffenberg werden dem Schutz des Naturschutzgesetzes unterstellt.

(2) Die geschützten Landschaftsteile werden wie folgt beschrieben:

Frauenbrunn mit St. Anna-Brünnkapelle, umkränzt von 3 mächtigen Linden gegen Westen und einem Eichenmischwäldchen nach Südosten, sowie das zum Feldweg Pfaffenberg-Kleinzeitkofen vorziehende Tal.

(3) Das Schutzgebiet umfasst die Grundstücke Pl.Nr. 498, 498 1/3, 496, 497 der StGe. Pfaffenberg.

(4) Die geschützten Landschaftsteile sind mit grüner Farbe in der Landschaftsschutzkarte eingetragen. Die Karte liegt beim Landratsamt Mallersdorf zur Einsichtnahme offen.

§ 2

Wer andere als in § 3 genannte Maßnahmen durchführen will, die geeignet sind, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen, hat das dem Landratsamt Mallersdorf 2 Wochen vorher anzuzeigen.

In dem in § 1 genannten Schutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten oder die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen.

§ 3

(1) Der Erlaubnis des Landratsamtes Mallersdorf bedarf, wer

- a) Bauten aller Art, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen,
 - b) Zäune und Einfriedungen - ausgenommen Weidezäune und für den Forstbetrieb erforderliche Kulturzäune - ;
 - c) Drahtleitungen,
 - d) Buden oder Verkaufsstände errichten,
 - e) Abfälle, Müll oder Schutt an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen ablagern,
 - f) Bild- und Schrifttafeln, die nicht auf den Schutz der Landschaft hinweisen, als Orts- oder Wärmtafeln dienen, sich auf den Straßenverkehr beziehen oder Wohn- oder Gewerbezeichnungen an den Wohn- oder Betriebsstätten darstellen, anbringen,
 - g) Kraftfahrzeuge außerhalb der öffentlichen Wege und der ausgewiesenen Parkplätze parken,
 - h) außerhalb hierfür zugelassener Plätze lagern oder zeiteln,
 - i) Hecken, Bäume oder Gehölze außerhalb des Waldes oder Tümpel, Teiche, Fündlinge oder Felsblöcke beseitigen,
 - j) Steinbrüche, Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben anlegen
- will.

(2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen.

§ 4

Wallner

Landrat

§ 5

Das Landratsamt Mallersdorf kann in besonderen Fällen Ausnahmen von den Verbotbestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 6

Vor Erteilung der Erlaubnis (§ 3 Buchst. a), c), i), j)) und der Ausnahme (§ 5) ist die Regierung zu hören. Erlaubnis und Ausnahme können an Bedingungen und Auflagen gebunden werden.

§ 7

Die §§ 3 und 4 dieser Verordnung sind nicht anzuwenden auf Maßnahmen im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Bodenbenützung und auf die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei. Die Errichtung von Zäunen und Einfriedungen unter Verwendung von Beton unterliegt jedoch auch im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Bodenbenützung und der Jagdausübung der Erlaubnispflicht nach § 3 Abs. 1, Buchst. b).

§ 8

Wer dem Verbot des § 2 zuwiderhandelt, oder eine Tätigkeit im Sinne des § 3 ohne Erlaubnis vornimmt oder den nach § 6 getroffenen Auflagen oder Bedingungen nicht Folge leistet, wird nach § 21 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes i. V. mit § 5 der Gesetzes zur Änderung des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes mit Geldstrafe bis zu 500,-,- Deutsche Mark oder mit Haft bestraft. Daneben kann nach § 22 des Naturschutzgesetzes auf Einziehung der beweglichen Gegenstände, die durch die Tat erlangt sind, erkannt werden.

§ 9

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Mallersdorf, den 29. Dezember 1967

Landkreis Mallersdorf